

(3) Zur Sicherung der Aufnahme neuer Erzeugnisse in die Produktion hat der Leistende rechtzeitig, spätestens unverzüglich nach Erprobung des Funktionsmusters, mit dem festgelegten Produktionsbetrieb vertragliche Vereinbarungen zur Organisierung der Zusammenarbeit abzuschließen, die eine planmäßige und kurzfristige Überleitung der Erzeugnisse in die Produktion sichern. Eine Ausfertigung des Vertrages ist dem Besteller zur Information zu übergeben. Der Besteller ist auch dann zu unterrichten, wenn ein Vertragsabschluß nicht zustande gekommen ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für andere Aufgaben im Rahmen der Vertragsentwicklung, die das Zusammenwirken des Leistenden mit anderen Betrieben erfordern.'

§ 35

In Verträgen über wissenschaftlich-technische Leistungen sind insbesondere Vereinbarungen zu treffen über

1. die Art und Weise der Leistung einschließlich der erforderlichen Dokumentation auf der Grundlage der militär-technischen und speziellen Forderungsl sowie der ökonomischen Kennziffern;
2. den Geheimhaltungsgrad;
3. die Termine und die Art und Weise der Erarbeitung und Bestätigung der Aufgabenstellung bzw. des Pflichtenheftes;
4. die Berichterstattung und Kontrolle über die Arbeitsergebnisse;
5. die Qualität der Leistung und den Inhalt der zu übernehmenden Garantieverpflichtung;
6. den Termin der Übergabe, die Anzahl und die Erprobung der Funktionsmuster;
7. den Termin der Übergabe, die Anzahl und die Erprobung der Fertigungsmuster;
8. den Termin des Baues, die Anzahl und die Erprobung der Nullseriengeräte;
9. die Art und Weise der Mitwirkung des Leistenden an Erprobungen beim Besteller;
10. den Termin, bis zu dem alle Voraussetzungen für die Freigabe zur Serienproduktion vorzuliegen haben;
11. den Termin des Abschlusses der Entwicklung;
12. die Mitwirkungshandlungen der Besteller, insbesondere bei der Erarbeitung und Bestätigung der Aufgabenstellung bzw. des Pflichtenheftes sowie Durchführung von Erprobungen beim Besteller;
13. das Kostenlimit;
14. das Preislimit für die Serienerzeugnisse;
15. die Folgen von Vertragsverletzungen.

§ 36

(1) In Verträgen über wissenschaftlich-technische Leistungen ist ein zulässiger Kostenhöchstbetrag (Kostenlimit) zu vereinbaren. Ist dies zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht möglich, ist zunächst auf der Grundlage der geplanten Kosten ein vorläufiger Gesamtbetrag festzulegen und die Vereinbarung über das Kostenlimit mit der Bestätigung der Aufgabenstellung,

in Ausnahmefällen spätestens bis zum Abschluß der Entwicklungsetappe, Übergabe und Erprobung des Funktionsmusters zu treffen.

(2) Übersteigt das angebotene Kostenlimit den bisher im Vertrag festgelegten Gesamtbetrag und wird dazu innerhalb zweier Wochen keine Einigung erzielt, hat der Leistende die Entscheidung des Generaldirektors der WB bzw. des Leiters seines übergeordneten Organs herbeizuführen. Diese Entscheidung ist im Einvernehmen mit dem Besteller zu treffen.

(3) Im Kostenlimit sind für die im § 35 Ziffern 6 bis 10 genannten Entwicklungsetappen Kostenanteile getrennt auszuweisen.

§ 37

Aufgaben im Rahmen von Eigenentwicklungen der WB oder Betriebe

(1) In Koordinierungsvereinbarungen mit den dazu befugten Bestellern sollen die Generaldirektoren der WB Regelungen über die Bekanntgabe und Auswertung der in ihrem Industriezweig vorgesehenen Entwicklungsrichtungen treffen.

(2) Soweit Eigenentwicklungen der WB oder Betriebe für die Belange der Besteller von Bedeutung sind, können die Besteller ihre Mitwirkung an der Erfüllung der betreffenden Entwicklungsaufgaben verlangen. In langfristigen Verträgen über perspektivische Aufgaben sind die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Betriebe und Besteller festzulegen. Dazu gehören insbesondere Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Erarbeitung der Aufgabenstellung, der Durchführung von Erprobungen, über den Zeitpunkt der Bekanntgabe der voraussichtlichen Bedarfsforderungen der Besteller und, soweit im Ergebnis der Erprobung der Nullseriengeräte die technischen und ökonomischen Kennziffern der Aufgabenstellung erreicht worden sind, Vereinbarungen über den Zeitpunkt des Abschlusses von Lieferverträgen.

(3) Ergibt sich auf Grund von Forderungen der Besteller eine Erweiterung der Aufgabenstellung (Zusatzaufgaben), so sind, wenn ihre Durchführung im Rahmen der Pläne Neue Technik gesichert ist, zwischen dem Besteller und dem mit der Entwicklung beauftragten Betrieb als Leistenden Verträge abzuschließen.

§ 38

Aufgaben zur Weiterentwicklung militärischer und spezieller Technik

(1) Die Betriebe sind für die Weiterentwicklung ihrer für die Besteller entwickelten und produzierten Erzeugnisse verantwortlich und haben die dazu erforderlichen Maßnahmen nach Abstimmung mit dem Besteller bei der Erarbeitung der Pläne Neue Technik zu berücksichtigen.

(2) Sind im Ergebnis der im Abs. 1 genannten Maßnahmen umfangreiche Entwicklungsleistungen erforderlich, hat zwischen dem Generaldirektor der WB und dem zuständigen Besteller eine Abstimmung darüber zu erfolgen, ob diese Leistungen als Eigenentwicklungen der Betriebe oder im Rahmen der Vertragsentwicklung durchzuführen sind.

(3) Nach Vorliegen der planungsmäßigen Voraussetzungen sind Verträge entweder gemäß § 34 IT. oder gemäß § 37 Abs. 2 dieser Verordnung abzuschließen.